



Weinbauverfügung 2009/2010

Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2009/2010.

1. Allgemeines

Die Einkünfte aus dem Betreiben von Weinbau gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Bewertungsrechtlich ist die Weinbauliche Nutzung (vgl. §§ 34, 56 ff. BewG, Abschn. 1.10, 5 ff. BewRL) mit dem Ertragswert (Vergleichswert/DM) zu bewerten.

2. Weinbauliche Hinweise

Nach den Angaben des Bayer. Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau sowie aufgrund eigener Erhebungen beläuft sich die Weinmosternte 2009 für das Weinbaugebiet Franken auf 449.380 hl (Vorjahr 460.989 hl). Bei einer Ertragsrebläche von 5.923 ha (Vorjahr 5.911 ha) ergibt sich ein Durchschnittsertrag von 75,9 Hektolitern pro Hektar (Vorjahr: 78,0 hl/ha) bei einem durchschnittlichen Mostgewicht von 88 Grad Oechsle (Vorjahr: 83 ° Oe).

Für die wichtigsten Rebsorten liegen folgende Zahlen vor:

Rebsorte	Ertrag hl/ha	Grad Oechsle	Anteil Prädikatswein in %	Flächenanteil an Ertragsrebl. in %
<u>Weißer Sorten:</u>	77	88	92	79,9
davon:				
Müller-Thurgau	80	84	92	30,0
Silvaner	81	88	96	20,9
Bacchus	91	85	85	12,2
Kerner	72	91	98	3,8
Riesling	61	90	99	4,9
Gr. Burgunder	47	87	99	0,9
Übrige	53	86	96	7,2
<u>Rote Sorten:</u>	70	89	64	20,1
davon:				
Domina	74	86	80	5,9
Spätburgunder	50	90	80	4,2
Dornfelder	104	88	19	2,6
Bl. Portugieser	83	81	22	1,2
Übrige	63	87	79	6,2

Der Tafel-/Landweinanteil liegt bei 0,4%.

2.1 Herbstpreise (Bruttopreise pro hl einschl. Umsatzsteuer 10,7%)

Die Höhe der Auszahlung ist stark abhängig von Rebsorte und Bonitur (Zu- bzw. Abschläge).

Qualitätswein b.A.	ø 81 €	Spanne: 59 € - 108 €
Kabinett	ø 92 €	65 € - 120 €
Spätlese	ø 105 €	74 € - 139 €

2.2 Abgefüllte Weine (Flaschenweine) (Literpreise, einschl. Umsatzsteuer 19%)

	Weißwein/Rosé/Rotling	Rotwein
Qualitätswein b.A.	ø 4,10 €/l	ø 5,60 €/l
Kabinett	ø 6,50 €/l	ø 7,20 €/l
Spätlese	ø 9,50 €/l	ø 11,40 €/l

3. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen -GnD- (§ 13 a EStG)

Nach den Zugangsvoraussetzungen der GnD kann u. a. für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gewinn insgesamt nicht mehr nach § 13 a EStG ermittelt werden, wenn zu dem Betrieb eine selbstbewirtschaftete Sondernutzung (wie z.B. der Weinbau) gehört, deren bewertungsrechtlicher Vergleichswert 2.000 DM übersteigt (§ 13 a Abs. 1 Nr. 4 EStG). Ein bewertungsrechtlicher Vergleichswert von 2.000 DM errechnet sich im Regelfall bei einer Weinbaufläche von ca. 0,66 ha (vgl. OFD-Verfügung vom 06.12.2000 S 2146 – 7/St 31 Anlage 2). Derartige Betriebe sind auf den Wegfall der Voraussetzungen der GnD hinzuweisen (vgl. Unifa-Vorlage: OFD und FA/Veranlagung/LuF/Wegfall Gewinnermittlung Durchschnittssätze).

Betriebe mit Weinbau können ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, wenn neben der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (vgl. § 13a Abs. 1 S. 1 EStR 2008) für die weinbaulich genutzten Flächen der nach den Grundsätzen des BewG ermittelte Vergleichswert 2.000 DM nicht übersteigt oder weil der Wegfall der GnD nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte. Der Gewinn aus dem Weinbau ist pauschaliert mit einem Zuschlag zum Durchschnittssatzgewinn in Höhe von **512 €** zu berücksichtigen, wenn der bewertungsrechtliche Vergleichswert mehr als 500 DM beträgt (vgl. § 13 a Abs. 5 Satz 3 EStG und R 13 a.2 Abs. 2 EStR).

Wurden die Betriebe mit Weinbau, die die Zugangsvoraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 - 4 EStG nicht erfüllen, auf den Wegfall der Voraussetzungen der GnD hingewiesen, können diese Winzer den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nunmehr wahlweise durch Buchführung (§ 4 Abs. 1 EStG) oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Betriebe, die die Zugangsvoraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht erfüllen, haben den Gewinn durch Buchführung zu ermitteln (§ 4 Abs. 1 EStG).

4. Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG)

Bei dieser Gewinnermittlungsart ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Dabei sind die Betriebseinnahmen in dem Wj. anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind und die Betriebsausgaben in dem Wj. abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 EStG, R 4.5 Abs. 2 EStR).

4.1. Betriebseinnahmen

Werden die Betriebseinnahmen nicht oder nicht vollständig erklärt, sollten sie möglichst individuell - in Abhängigkeit von Erntemengen, Qualitätsstufen und Vermarktungsart – ermittelt oder geschätzt werden. Die in Tz. 2 genannten Erntemengen und Preise können dabei als Anhaltewerte dienen.

4.2 Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben werden für die Gewinnermittlung in folgende drei Aufwandsgruppen untergliedert:

- Sachliche Bebauungskosten, die bis zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallen;
- Kosten für den Ausbau, die Flaschenfüllung und -ausstattung bei selbstausbauenden Winzern;
- sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weinbau stehen.

4.3 Sachliche Bebauungskosten

Die sachlichen Bebauungskosten umfassen folgende Kostenarten:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Unterhalt von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten, Weinbergsanlagen
- Strom-, Wasser- und Kanalgebühren
- Grundsteuer
- Treib- und Schmierstoffe
- Betriebsversicherungen (ohne Hagelversicherung)
- Berufsgenossenschaft und sonstige Beiträge
- Umsatzsteuer auf angeschaffte Anlagegüter
- Sonstiges (Porto, Telefon, Büromaterial, Arbeitskleidung etc.)

Enthält die Anlage Weinbau zu den sachlichen Bebauungskosten keine Angaben, so ist für das Weinbaugebiet Franken ein Bebauungskosten-Richtbetrag von **2.400 € pro ha Ertragsrebläche** (Vorjahr 2.300 €/ha) zu schätzen. Die Finanzämter sind an den Richtbetrag nicht gebunden, wenn dies im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

Der Bebauungskosten-Richtbetrag gilt nicht für Junganlagen (Pflanzjahr zuzüglich der zwei folgenden Jahre).

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie der Dauerkulturen (Rebanlagen) ist ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 (01.07.1997) nur noch gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis, siehe auch Tz. 4.6) zuzulassen. Bei Mischbetrieben ist auf eine sachgerechte Zuordnung zu achten (amtliche AfA-Tabelle Weinbau).

4.4 Ausbaukosten

Zu den Ausbaukosten gehören die Aufwendungen für den Ausbau des Weines (Kellerkosten), für die Flaschen (Glas, Abfüllung und Ausstattung) und die damit zusammenhängenden Absetzungen für Abnutzungen. Werden bei selbstausbauenden Betrieben keine Kosten erklärt, sind sie mit den folgenden Richtbeträgen zu schätzen (**je Liter/Brutto**):

Bei Verkauf von Most	0,03 €/l
Bei Ausbau zum Fasswein (0,03 €/l + 0,08 €/l)	0,11 €/l
Für die abgefüllte und ausgestattete Einliterflasche (0,11 €/l + 0,39 €/l)	0,50 €/l
Für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Literflasche (0,11 €/l + 0,49 €/l)	0,60 €/l
Für den abgefüllten und ausgestatteten Bocksbeutel (0,11 €/l + 0,54 €/l)	0,70 €/l

4.5 Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege)
- Schuld- und Pachtzinsen
- Hagelversicherungsbeiträge
- Aufwendungen für Flurbereinigung und Wegebau (50 %)
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters
- tatsächlich an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer,
- Abschreibungen und übrige Kosten für Frostschutz, Beregnung, Wildschutz (soweit nicht zur Rebanlage gehörend)
- Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzungen der Rebanlage (Frostschäden etc.)
- Aufwendungen für den Vertrieb (Weinbauabgaben, Stabilisierungsfonds etc.) und die Anreicherung.

Diese Kosten sind nur in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe abzugsfähig.

4.6 Anlage EÜR

Die Gewinnermittlung ist nach amtlichem Muster abzugeben (vgl. § 60 Abs. 4 EStDV; BMF-Schreiben vom 10.02.2005 BStBl 2005 I S. 320 und vom 18.08.2009 für die Vordruckversion 2009, BStBl 2009 I S. 837).

Die Anlage EÜR 2010 wurde mit BMFS vom 23.08.2010 bekannt gegeben (vgl. www.bmf.de unter Seite/Aktuelles/BMF-Schreiben).

5. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Die Herbstpreise und Ausbaurichtbeträge, siehe Tz. 2.1 und 4.4, sind auch bei buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben anwendbar. Für die Abzugsfähigkeit von sonstigen Kosten gilt Tz. 4.5 entsprechend.

6. Gewinnschätzung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG (§ 162 AO)

Führen Winzer, die zur Buchführung verpflichtet sind, keine ordnungsmäßigen Bücher, ist der Gewinn nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG zu schätzen. Dies gilt auch für Winzer, die weder zur Buchführung verpflichtet sind, noch die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 – 4 EStG erfüllen, wenn sie keine Bücher geführt und auch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht aufgezeichnet haben (R 13.5 Abs. 1 EStR, vgl. ESt-Kartei § 13 Karte 30.1 Tz. 1).

Bei einer Gewinnschätzung können bei den betrieblichen Aufwendungen die ermittelten sogenannten sachlichen Bebauungskosten als Anhaltewerte dienen.

7. Wechsel der Gewinnermittlungsart

Auf R 4.6 EStR und H 4.6 EStH sowie die OFD-Verfügung vom 06.12.2000 S 2146 – 7/St 31 wird hingewiesen.

8. Pflanzrechte

Die weinrechtlichen Regelungen zu den Wiederbepflanzungsrechten im Weinbau sind derzeit bis zum 31.12.2015 befristet mit einer Option zur Verlängerung bis zum 31.12.2018.

Das betriebsbezogene Wiederbepflanzungsrecht entsteht nach den weinrechtlichen Vorgaben (§ 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1493/1999) beim Erzeuger durch ordnungsgemäße Rodung von zulässigerweise mit Reben bestockten Anbauflächen und einer Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle. Wird eine weinbauwürdige Fläche zulässigerweise (wieder) mit Reben bestockt und dies der zuständigen Stelle ordnungsgemäß gemeldet, erlischt nach den weinrechtlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der Übertragung und Ausübung von solchen Rechten – im flächenmäßigen Umfang ein entsprechendes Wiederbepflanzungsrecht. Die weinbauliche Nutzung einer Fläche ist deshalb u. a. vom wirksamen Innehaben einer ggf. zulässigen Übertragung und einem zulässigen Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts abhängig.

Dieser weinrechtlichen Ausgangslage folgt grundsätzlich die ertragssteuerrechtliche Behandlung von Pflanzrechten. Deshalb verschmilzt das Wiederbepflanzungsrecht mit der Fläche eines Weinbaubetriebes, die ordnungsgemäß wieder bestockt wird. Hiernach ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Zuckerrüben- und Milchlieferrechten (s. BFH-Urteil vom 16.10.2008, BFH/NV 2009 S. 723 und vom 29.04.2009 – IX R 33/08, BB 2009 S. 2195), die insoweit von abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern ausgeht, nicht auf die ertragssteuerrechtliche Behandlung von Wiederbepflanzungsrechten übertragbar.

Das Pflanzrecht stellt ein nicht abschreibungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut dar (FG Nürnberg, Urteil vom 06.12.2001; Az. IV 324/2000, EFG 2002 S. 575). Bei Pachtweinbergen wird empfohlen, einen Vermerk im Pachtvertrag aufzunehmen, wem nach Ablauf der Pachtdauer das Pflanzrecht zusteht.

Entgeltlich erworbene Pflanzrechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen.

9. Aktivierung von Rebanlagen

Müssen die Neuanlagekosten geschätzt werden, sind folgende Beträge/ha anzusetzen (Sachaufwand differiert wegen unterschiedlicher Zeilenbreite, Stockabstand und verwendeten Material):

1968 - 1973:	13.800 DM - 20.000 DM
1974 - 1978:	17.000 DM - 22.000 DM
1979 - 1984:	21.000 DM - 31.000 DM
1985 - 1990:	25.000 DM - 37.000 DM
1991 - 1995:	29.000 DM - 39.000 DM
1996 - 2000:	31.000 DM - 43.000 DM
2001:	34.000 DM - 45.000 DM
2002 - 2007:	17.400 € - 23.000 €
ab 2008:	18.500 € - 25.000 €

Lohnkosten sind in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu ermitteln. Erforderlich sind 500 - 1.000 Stunden/ha (Direktzug - Seilzug bzw. Steillage, nach KTBL). Soweit in den zurückliegenden Wirtschaftsjahren Bebauungskostenrichtbeträge angesetzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Sachaufwand keine aktivierungspflichtigen Lohnkosten angefallen sind (Nachweispflicht des Land- und Forstwirts).

Bei Erwerb von bestockten Rebflächen kann für die Aufteilung des Kaufpreises (Wert Grund- u. Boden, Rebanlage, Pflanzrecht) die KTBL-Datensammlung (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) ein Maßstab sein.

10. Umsatzsteuer

10.1 Steuersatz

Bei Traubenablieferungen fällt im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung keine Umsatzsteuer an, wenn ab 01.01.2007 **10,7 v. H.** (bis 31.12.2006: 9 %) in Rechnung gestellt wird (Durchschnittsbesteuerung, § 24 UStG).

Der Steuersatz für die Entgelte aus dem Verkauf von Most, Traubensaft und Wein beträgt seit dem 01.01.2007 **19 %**. (vom 01.04.1998 bis 31.12.2006: 16 v. H.). Damit ergibt sich bei Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung die folgende Zahllast:

Zeitraum	Vorsteuerabzug	Zahllast	Änderungsgesetz
ab 01.01.2007	10,7 v.H.	8,3 v.H.	Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006, BStBl.I S. 410.

10.2 Umsätze von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

Es wird auf die Vereinfachungsregelung für Umsätze von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten hingewiesen (für Umsätze bis 1.200 €/Jahr, Abschn. 268 UStR 2008).

10.3 Umsatzsteuerliche Behandlung von Heckenwirtschaften

Da Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind diese Leistungen nach § 3 Nr. 9 Satz 4 UStG als sonstige Leistungen einzustufen (vgl. auch Abschn. 25 a UStR 2008).

Für sonstige Leistungen beträgt die Umsatzsteuer nach § 3 Nr. 9 Satz 4 UStG 19 v. H., soweit in der Anlage nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden (Zahllast 8,3 v. H., vgl. Abschn. 264 Abs. 2 Satz 4 UStR 2008).

10.4. Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) bei zugekauften Erzeugnissen

Umsätze aus dem Weiterverkauf von zugekauften Erzeugnissen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Auf das BFH-Urteil vom 14.06.2007 – V R 56/05 und das in diesem Zusammenhang ergangene BMF-Schreiben vom 16.01.2008 (IV A 5 – S 7410/07/0008) wird hingewiesen.

11. Lohnsteuer

Aushilfskräfte (§ 40 a Abs. 3 EStG) im Weinbau unterliegen ab dem **01.01.2002** mit dem Höchststundenlohn von **12 €** dem Steuersatz von 5 v. H., falls keine landwirtschaftlichen Fachkräfte beschäftigt werden (nicht mehr als 180 Tage und Fachtätigkeit nicht mehr als 25 v.H. der Gesamtbeschäftigungsdauer). Einfache Kellerarbeiten (z.B. Beschicken der Füllanlage, Kartonverpackung, Etikettieren usw.) setzen keine Fachkenntnisse voraus.

Die Verdienstgrenze beträgt für geringfügig Beschäftigte seit dem 01.04.2003 **400 €** (§ 40 a EStG). Für die Einstufung als Fachkraft ist die Art der Tätigkeit und der Kenntnisstand des Arbeitnehmers entscheidend (vgl. Hinweis zu den Ausführungen in der Tz. 19.3.13.2 Anleitungen Lohnsteuer-Außendienst; BFH-Urteil vom 25.10.2005 BStBl 2006 II S. 204 und 208).

12. Abgrenzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Auf das BFH-Urteil vom 25.03.2009 – IV R 21/06 und das in diesem Zusammenhang ergangene BMF-Schreiben vom 18.01.2010 (BStBl 2010 I S. 46) wird hingewiesen. Die Regelungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30.06.2011 beginnen (BMF-Schreiben vom 24.06.2010 – IV D 4 - S 2230/09/10001)

13. Investitionsabzugsbeträge bei der Neuanlage von Rebanlagen

Ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in einem der dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt wird. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist für Rebanlagen grundsätzlich möglich. Rebanlagen sind im dritten Jahr nach dem Wj. der Anpflanzung fertig gestellt. Der Investitionsabzugsbetrag kann daher ab dem Wj. der Anpflanzung in Anspruch genommen werden.

Zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG vgl. BMF-Schreiben vom 08.05.2009, BStBl 2009 I S. 633).

14. Teilwertabschreibungen Grund und Boden

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Bewertung mit den Anschaffungskosten die Regel und die mit dem Teilwert die Ausnahme ist. Dies gilt auch für spätere Bewertungsstichtage. In begründeten Einzelfällen kann eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird auf folgende Rechtssprechung hingewiesen: FG Rheinland-Pfalz Az. 5 K 1898/95 und 2 K 1427/98, BFH-Urteil vom 12.08.98 IV B 4/98 BFH/NV 1999 S. 305. Auf die ESt-Kartei § 6 Abs. 1 Nr. 1 Karte 4.1 und 4.3 wird hingewiesen.

15. Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte des § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV –(ab 01.01.2007) bzw. des § 1 Abs. 1 SachBezV (bis 2006) in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung geschätzt wird. Für den Altenteiler-Ehegatten sind bis VZ 2006 nur 80 % ab 2007 100 % dieses Wertes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 SachBezV. § 2 Abs. 1, 2 SvEV).

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenze für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2006	2.432	541	2.973	4.378	974	5.352
2007	2.460	547	3.007	4.920	1.094	6.014
2008	2.460	547	3.007	4.920	1.094	6.014
2009	2.520	560	3.080	5.040	1.120	6.160
2010	2.580	574	3.153	5.160	1.148	6.308

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung (§ 2 Abs. 1 SvEV, §1 Abs.1 SachBezV) sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für die freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten werden nach Änderung der SachBezV (vgl. § 3 und § 4 Abs. 2 SachBezV 1995) die Beträge geschätzt.

Für den Weinverbrauch ist ein Literpreis von 3,- € angemessen.

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente oder dauernde Last berücksichtigt werden.

Das Überlassung einer Wohnung ist seit der Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung (§ 52 Abs. 15 EStG 1998) nicht zu berücksichtigen.

(Vgl. ESt-Kartei § 10 Abs. 1 Nr. 1a, Karte 1.1)

gez.

Volker Heilmann
Weinbausachverständiger